

Teil I

1956	Ausgegeben zu Bonn am 5. Mai 1956	Nr. 20
------	-----------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
3. 5. 56	Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes	375
17. 4. 56	Verordnung über die Tarifüberwachung im Güterfernverkehr	376

In Teil II Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 26. April 1956, sind veröffentlicht: Hafenanordnung (Polizeiverordnung) für die Häfen in Schleswig-Holstein. — Verordnung über die Überwachung der Schiffssicherheit auf Bundeswasserstraßen. — Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt. — Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen.

Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes (Zweites Änderungsgesetz zum Zollgesetz).

Vom 3. Mai 1956.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Zollgesetz vom 20. März 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 529) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317) wird wie folgt geändert:

§ 103 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Zollbeteiligte kann das Zollgut wiedergestellten oder ohne zollamtliche Mitwirkung in den freien Verkehr entnehmen. Der Bundesminister der Finanzen kann die Wiedergestellung und die Entnahme in den freien Verkehr

ohne zollamtliche Mitwirkung durch Rechtsverordnung einschränken oder untersagen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Bad Mergentheim, den 3. Mai 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Verordnung über die Tarifüberwachung im Güterfernverkehr.

Vom 17. April 1956.

Auf Grund von § 23 Abs. 4, § 28 Abs. 2 und § 58 Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697) wird verordnet:

I. Fahrtenbuch**§ 1****Führung**

(1) Unternehmer des Güterfernverkehrs und Unternehmer des Möbelfernverkehrs (§§ 3, 37 GüKG) haben für jedes genehmigte Fahrzeug ein Fahrtenbuch nach Muster der Anlagen 1, 2 oder 3 zu führen. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Das Fahrtenbuch ist mit Tinte, Kugelschreiber oder Tintenstift auszufüllen und bei jeder Fahrt (auch Leerfahrt und Fahrt im Nahverkehr) mitzuführen. Jede Fahrt ist vor Antritt vollständig einzutragen. Spätestens vor Antritt jeder Fahrt sind auch zurückliegende Steh- oder Reparaturtage einzutragen. Die Güterart, das Gewicht der Ladung und der Vermerk über die Mitführung eines Anhängers brauchen nur bei Fernfahrten eingetragen zu werden; ist das Gewicht der Ladung bei Antritt der Fahrt nicht bekannt, so ist es unverzüglich nach der Verwiegung (§ 10) einzutragen.

(3) Bei Fahrten außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung ist das Fahrtenbuch unabhängig von der Beachtung der dort geltenden Vorschriften weiterzuführen.

(4) Darf ein Unternehmer des Möbelfernverkehrs auf Grund einer Ausnahme nach § 39 Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch andere Güter als Möbel und Umzugsgut befördern, so hat er neben dem Fahrtenbuch nach Muster der Anlage 2 oder 3 für solche Beförderungen auch das Fahrtenbuch nach Muster der Anlage 1 zu führen.

§ 2**Fahrtennachweis für den Güterfernverkehr der Deutschen Bundesbahn**

Unternehmer, die von der Deutschen Bundesbahn beschäftigt werden (§ 47 GüKG), haben anstelle des Fahrtenbuchs die von der Deutschen Bundesbahn vorgeschriebenen Fahrtennachweise zu führen. Das gleiche gilt für die Deutsche Bundesbahn im Güterfernverkehr mit eigenen Kraftfahrzeugen.

§ 3**Form und Ausgabe**

(1) Das Fahrtenbuch wird von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (Bundesanstalt) in Form eines Kalenders mit Durchschreibebögen jeweils für sechs Monate herausgegeben.

(2) Das Fahrtenbuch gilt nur für den Unternehmer und das Fahrzeug, für die es ausgestellt worden ist. Bei Entziehung der Genehmigung, bei Verzicht auf diese und bei Hinterlegung der Genehmigungsurkunde ist das Fahrtenbuch der Genehmigungsbehörde abzugeben.

II. Frachtenprüfung**§ 4****Vorlage der Prüfungsunterlagen**

(1) Der Unternehmer hat der Außenstelle der Bundesanstalt (Außenstelle) bis zum Zehnten des dem Beförderungsbeginn folgenden Kalendermonats als Prüfungsunterlagen vorzulegen

1. die Urschriften der Fahrtenbuchblätter des vorhergehenden Kalendermonats (Vormonats), wobei er die richtige und vollständige Ausfüllung der Blätter zu versichern hat;
2. eine Zusammenstellung über die im Verlaufe des Vormonats begonnenen Beförderungen im Güterfernverkehr (Monatszusammenstellung) in vierfacher Ausfertigung auf Formblättern, deren Muster von der Bundesanstalt im Bundesanzeiger zu veröffentlichen sind;
3. die Urschriften der Beförderungspapiere und der im Tarif oder vom Bundesminister für Verkehr nach § 28 des Güterkraftverkehrsgesetzes angeordneten Ladelisten und Begleitpapiere für die von der Monatszusammenstellung erfaßten Beförderungen;
4. die Urschriften der Empfangsbescheinigungen, sofern die Frachtbriefe sie nicht enthalten, für die von der Monatszusammenstellung erfaßten Beförderungen;
5. Wiegekarten für die in der Monatszusammenstellung aufgeführten Ladungsgüter, soweit diese nach § 10 zu verwiegen waren; für den Möbelfernverkehr sind zusätzlich vorzulegen
6. die Abschlußscheine und
7. die Rechnungsdurchschriften für die von der Monatszusammenstellung erfaßten Beförderungen.

(2) Die Prüfungsunterlagen sind für jedes genehmigte Fahrzeug und, falls Anhänger mitgeführt werden, für jeden Lastzug gesondert vorzulegen. Wird als Zugkraft für genehmigte Möbelwagenanhänger ein Kraftfahrzeug des Güterfernverkehrs verwendet, so gilt folgendes:

1. Restgut (§ 42 GüKG) auf dem Zugfahrzeug ist der Ladung des Anhängers zuzurechnen;
2. ist das Zugfahrzeug mit anderen Gütern als Möbeln und Umzugsgut beladen, so sind die Ladungen des Zugfahrzeugs und des Anhängers in gesonderten Monatszusammenstellungen aufzuführen.

Bei einer Fahrzeugüberlassung im Möbelfernverkehr (§ 43 GüKG) hat der Benutzer des Fahrzeugs dieses in der von ihm vorzulegenden Monatszusammenstellung als Fremdfahrzeug kenntlich zu machen und den anderen Unternehmer zu benennen.

(3) In die Monatszusammenstellung sind auch ausgeglichene Unterschiedsbeträge unter Hinweis auf die zugrunde liegende Beförderung aufzunehmen.

(4) Die Prüfungsunterlagen sind der Außenstelle vorzulegen, in deren Bereich das genehmigte Fahrzeug seinen Standort hat.

§ 5

Vorlage der Prüfungsunterlagen über eine Frachtenprüfstelle

Beauftragt der Unternehmer eine zugelassene Frachtenprüfstelle mit der Vorlage der Unterlagen bei der Bundesanstalt, so hat er die Frachtunterlagen in der in § 4 gesetzten Frist dieser Stelle einzureichen. Erstreckt sich der Auftrag des Unternehmers an die Frachtenprüfstelle auch auf die Durchführung des Tarifausgleichs (§ 23 GüKG), so hat die Frachtenprüfstelle die ausgeglichenen Unterschiedsbeträge der Außenstelle zu melden; der Unternehmer ist insoweit von seiner Verpflichtung nach § 4 Abs. 3 befreit.

§ 6

Beauftragung und Wechsel der Frachtenprüfstelle

Der Unternehmer hat jede Beauftragung einer zugelassenen Frachtenprüfstelle derjenigen Außenstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen, in deren Bereich das genehmigte Fahrzeug seinen Standort hat.

§ 7

Bahnamtliche Rollfuhrunternehmer

Der bahnamtliche Rollfuhrunternehmer kann die Prüfungsunterlagen für die Fahrzeuge, die er nicht im Auftrage der Deutschen Bundesbahn eingesetzt hat, durch die Deutsche Bundesbahn vorprüfen lassen. Für ihn gilt die Deutsche Bundesbahn insoweit als zugelassene Frachtenprüfstelle.

§ 8

Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

Die zugelassenen Frachtenprüfstellen haben die Prüfungsunterlagen unbeschadet weitergehender Vorschriften fünf Jahre aufzubewahren.

§ 9

Richtlinien und Überwachung

(1) Die zugelassenen Frachtenprüfstellen haben die von der Bundesanstalt für die Vorprüfung gegebenen Richtlinien (§ 59 Abs. 1 Buchstabe b GüKG) einzuhalten und bei der Tarifauslegung die Auffassung der Bundesanstalt zugrunde zu legen.

(2) Die zugelassenen Frachtenprüfstellen werden von der Bundesanstalt überwacht.

§ 10

Verwiegung

(1) Bei der Beförderung von Gütern im Ladungsverkehr hat der Unternehmer die Fahrzeuge unverzüglich nach der Beladung auf einer geeichten Waage wiegen zu lassen, wenn das Gewicht im Frachtbrief nicht oder offenbar unrichtig angegeben ist. Die Verpflichtung des Absenders nach § 11 Abs. 1 Buchstabe e der Kraftverkehrsordnung für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 30. März 1936 (Reichsverkehrsblatt B S. 71, 151) und seine Verantwortlichkeit für eine richtige Gewichtsangabe im Frachtbrief nach den §§ 28, 30 des Güterkraftverkehrsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Diese Vorschrift gilt nicht für den Möbelfernverkehr.

III. Abweichungen vom Tarif

§ 11

Unterschiedsberechnung

(1) Ergibt die Prüfung der vorgelegten Unterlagen eine Abweichung des Beförderungsentgelts vom Tarif, so ist eine Unterschiedsberechnung auszustellen. Die Unterschiedsberechnung wird von der Außenstelle und, sofern der Unternehmer seine Prüfungsunterlagen über eine zugelassene Frachtenprüfstelle vorlegt, von dieser dem Forderungsberechtigten und dem Zahlungsverpflichteten übersandt. Besteht Grund zu der Annahme, daß der Forderungsberechtigte vorsätzlich gehandelt hat, so hat die Frachtenprüfstelle lediglich den Unterschiedsbetrag zu errechnen und die Prüfungsunterlagen der Außenstelle vorzulegen.

(2) Bei Zuwendungen, die nicht in Geld bestehen, ist ein dem Wert der Zuwendung entsprechender Geldbetrag in die Unterschiedsberechnung einzusetzen.

§ 12

Nachweisungen

Die am Beförderungsvertrag Beteiligten haben der Bundesanstalt auf Anforderung die Nachweise vorzulegen, die für die Überwachung des Tarifausgleichs notwendig sind.

§ 13

Form des Zahlungsnachweises

(1) Der nach § 23 Abs. 1 oder 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes Forderungsberechtigte hat ohne besondere Aufforderung den Nachweis der Zahlung des Unterschiedsbetrages unverzüglich zu führen durch Vorlage

1. eines Postscheckabschnitts,
2. eines Zahlkartenabschnitts,
3. eines Postanweisungsabschnitts oder
4. einer Bankgutschrift.

Hat der Forderungsberechtigte eine Urkunde nach den Nummern 1 bis 4 nicht erhalten, so hat er schriftlich zu erklären, wann und in welcher Form der Unterschiedsbetrag gezahlt worden ist.

(2) Der nach § 23 Abs. 1 und 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes Forderungsberechtigte hat die Urkunden nach Absatz 1 der Stelle zur Einsicht vorzulegen, die ihm die Unterschiedsberechnung übersandt hat. Werden die Urkunden einer zugelassenen Frachtenprüfstelle vorgelegt, so sind sie anzunehmen und auf Verlangen der Außenstelle an diese weiterzuleiten.

§ 14

Fristsetzung

Die Bundesanstalt kann die nach § 23 Abs. 1 und 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes festzusetzenden Fristen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger allgemein bestimmen.

§ 15

Bagatellsachen

Ist ein Unterschiedsbetrag nicht höher als zwei Deutsche Mark oder nicht höher als zwei vom Hundert des Tarifentgelts, höchstens aber zehn Deutsche Mark, so kann davon abgesehen werden, eine Unterschiedsberechnung nach § 23 des Güterkraftverkehrsgesetzes zu erstellen.

§ 16

Uneinbringliche Forderungen

(1) Ist die Zwangsvollstreckung wegen eines Unterschiedsbetrages voraussichtlich vergeblich und erkennt die Bundesanstalt den hierüber vom Forderungsberechtigten geführten Nachweis an, so ist der Berechtigte von seinen Verpflichtungen nach § 23 Abs. 1 und 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes befreit.

(2) Die Bundesanstalt kann von der Verfolgung der Ansprüche, die nach § 23 des Güterkraftverkehrsgesetzes auf sie übergegangen sind, dann absehen, wenn die Zwangsvollstreckung voraussichtlich vergeblich ist.

§ 17

Vergleich

Soll wegen einer Tarifausgleichsforderung ein gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich geschlossen werden, so hat der nach § 23 Abs. 1 oder 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes Forderungsberechtigte vorher die Zustimmung der Bundesanstalt einzuholen.

**IV. Ordnungswidrigkeiten
und Schlußvorschriften**

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Für die Ahndung von Verstößen gegen § 1, § 2 Satz 1, §§ 4, 5, 6, 8, 10, 11 Abs. 1 Satz 3, §§ 12, 13 und 17 gilt § 99 des Güterkraftverkehrsgesetzes.

§ 19

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des der Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Unabhängig davon treten § 1 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 1 am 1. Juli 1956 in Kraft.

Bonn, den 17. April 1956.

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Bergemann

Anlage 1
(Umschlag 1. Außenseite)
(Farbe: rot)

Nr.

FAHRTENBUCH
für den
Güterfernverkehr

.....
(Gültigkeitszeit)

(1. Innenseite)

.....
(Gültigkeitszeit) Nr.

FAHRTENBUCH für den Güterfernverkehr

Amtl. Kennzeichen des Kraftfahrzeugs

Genehmigungs-Nr. Nutzlast

für
(Vor- und Zuname oder Firma)

.....
(Wohnort oder Sitz, Straße und Nr.) (Fernruf)

Standort des Fahrzeugs

....., den
(Ort und Tag der Ausgabe)

(Stempel der
Ausgabestelle)

Eintragungen dürfen nur durch die ausgebende Stelle geändert werden; sie sind mit Stempel und Unterschrift zu versehen.

Name des Unternehmers Nr.
Anschrift
Amtl. Kennzeichen des Kfz.
(Monat/Jahr)

Beförderungen lt. Frachtbrief; einzutragen sind auch Fahrten im Nahverkehr und Leerfahrten, beide mit Angabe des Abgangs- und Zielorts, Steh- und Reparaturtage.

(Heftrand)

(Kalendertag) (Wochentag)	von nach	Güterart	Bruttogewicht	kg
1. Fahrt	Anhänger	(amtl. Kennzeichen)	(Nutzlast)	
(Kalendertag) (Wochentag)	von nach	Güterart	Bruttogewicht	kg
2. Fahrt	Anhänger	(amtl. Kennzeichen)	(Nutzlast)	
(Kalendertag) (Wochentag)	von nach	Güterart	Bruttogewicht	kg
1. Fahrt	Anhänger	(amtl. Kennzeichen)	(Nutzlast)	
(Kalendertag) (Wochentag)	von nach	Güterart	Bruttogewicht	kg
2. Fahrt	Anhänger	(amtl. Kennzeichen)	(Nutzlast)	

Monatlich der beauftragten Frachtenprüfstelle oder der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr unter Versicherung der richtigen und vollständigen Ausfüllung einzusenden. Bei Änderungen sind die ursprünglichen Eintragungen so zu durchstreichen, daß sie leserlich bleiben.

Anlage 2
(Umschlag 1. Außenseite)
(Farbe: gelb)

Nr.

FAHRTENBUCH
für den
Möbelfernverkehr
(Möbelkraftfahrzeug)

.....
(Gültigkeitszeit)

(Heftrand)

(1. Innenseite)

380

Bundgesetzblatt, Jahrgang 1956, Teil I

.....
(Gültigkeitszeit)

Nr.

FAHRTENBUCH
für den
Möbelfernverkehr
(Möbelkraftfahrzeug)

Möbelwagen
Zugmaschine (amtl. Kennzeichen)

Laderaum in Möbelwagen-Meter

Genehmigungs-Nr.

für
(Vor- und Zuname oder Firma)

.....
(Wohnort oder Sitz, Straße und Nr.)

.....
(Fernruf)

....., den
(Ort und Tag der Ausgabe)

.....
(Stempel der
Ausgabestelle)

Eintragungen dürfen nur durch die ausgebende Stelle geändert werden; sie sind mit Stempel und Unterschrift zu versehen.

(Heftrand)

Nr.

Name des Unternehmers Nr.
 Anschrift
 Möbelkraftfahrzeug oder
 Zugmasch. d. Möbelfernverk.
 (amtl. Kennzeichen) (Laderaum in (Monat/Jahr)
 Möbelw. m)

Beförderungen lt. Frachtbrief; einzutragen sind auch Fahrten im Nahverkehr und Leerfahrten, beide mit Angabe des Abgangs- und Zielorts, Steh- und Reparaturtage

(Kalendertag)	von	nach	Umfang der Gesamtladung (einschl. Anhänger) in Möbelwagen-Meter		
(Wochentag)	Mitgeführte(r) a) Möbelwag.-Anhänger:				
1. Fahrt	Anhänger b) sonstiger Anhänger:				
	Begleitpersonen: eigene..... fremde.....	(Zahl)	(amtliche Kennzeichen)	(Laderaum in Möbelw. m)	

(Kalendertag)	von	nach	Umfang der Gesamtladung (einschl. Anhänger) in Möbelwagen-Meter		
(Wochentag)	Mitgeführte(r) a) Möbelwag.-Anhänger:				
2. Fahrt	Anhänger b) sonstiger Anhänger:				
	Begleitpersonen: eigene..... fremde.....	(Zahl)	(amtliche Kennzeichen)	(Laderaum in Möbelw. m)	

(Heftrand)

(Kalendertag)	von	nach	Umfang der Gesamtladung (einschl. Anhänger) in Möbelwagen-Meter		
(Wochentag)	Mitgeführte(r) a) Möbelwag.-Anhänger:				
1. Fahrt	Anhänger b) sonstiger Anhänger:				
	Begleitpersonen: eigene..... fremde.....	(Zahl)	(amtliche Kennzeichen)	(Laderaum in Möbelw. m)	

(Kalendertag)	von	nach	Umfang der Gesamtladung (einschl. Anhänger) in Möbelwagen-Meter		
(Wochentag)	Mitgeführte(r) a) Möbelwag.-Anhänger:				
2. Fahrt	Anhänger b) sonstiger Anhänger:				
	Begleitpersonen: eigene..... fremde.....	(Zahl)	(amtliche Kennzeichen)	(Laderaum in Möbelw. m)	

(Kalendertag)	von	nach	Umfang der Gesamtladung (einschl. Anhänger) in Möbelwagen-Meter		
(Wochentag)	Mitgeführte(r) a) Möbelwag.-Anhänger:				
1. Fahrt	Anhänger b) sonstiger Anhänger:				
	Begleitpersonen: eigene..... fremde.....	(Zahl)	(amtliche Kennzeichen)	(Laderaum in Möbelw. m)	

(Kalendertag)	von	nach	Umfang der Gesamtladung (einschl. Anhänger) in Möbelwagen-Meter		
(Wochentag)	Mitgeführte(r) a) Möbelwag.-Anhänger:				
2. Fahrt	Anhänger b) sonstiger Anhänger:				
	Begleitpersonen: eigene..... fremde.....	(Zahl)	(amtliche Kennzeichen)	(Laderaum in Möbelw. m)	

Monatlich der beauftragten Frachtenprüfstelle oder der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr unter Versicherung der richtigen und vollständigen Ausfüllung einzusenden. Bei Änderungen sind die ursprünglichen Eintragungen so zu durchstreichen, daß sie leserlich bleiben.

FAHRTENBUCH
für den
Möbelfernverkehr
(Möbelwagenanhänger)

(Gültigkeitszeit)

(1. Innenseite)

Nr.
(Gültigkeitszeit)

FAHRTENBUCH
für den
Möbelfernverkehr
(Möbelwagenanhänger)

Amtl. Kennzeichen
Laderaum in Möbelwagen-Meter
Genehmigungs-Nr.
für
(Vor- und Zuname oder Firma)
.....
(Wohnort oder Sitz, Straße und Nr.) (Fernruf)

..... den (Stempel der Ausgabestelle)
(Ort und Tag der Ausgabe)

Eintragungen dürfen nur durch die ausgebende Stelle geändert werden; sie sind mit Stempel und Unterschrift zu versehen.

Name des Unternehmers Nr.
Anschrift
(amtl. Kennzeichen) (Laderaum in Möbelwagen-Meter) (Monat/Jahr)

Beförderungen lt. Frachtbrief; einzutragen sind auch Fahrten im Nahverkehr und Leerfahrten, beide mit Angabe des Abgangs- und Zielorts, Steh- und Reparaturtage.

(Kalendertag) (Wochentag) 1. Fahrt	von	nach
	Inhalt	Umfang der Gesamtladung (einschl. Zugkraft) in Möbelwagen-Meter
(Kalendertag) (Wochentag) 2. Fahrt	von	nach
	Inhalt	Umfang der Gesamtladung (einschl. Zugkraft) in Möbelwagen-Meter
(Kalendertag) (Wochentag) 1. Fahrt	von	nach
	Inhalt	Umfang der Gesamtladung (einschl. Zugkraft) in Möbelwagen-Meter
(Kalendertag) (Wochentag) 2. Fahrt	von	nach
	Inhalt	Umfang der Gesamtladung (einschl. Zugkraft) in Möbelwagen-Meter
(Kalendertag) (Wochentag) 1. Fahrt	von	nach
	Inhalt	Umfang der Gesamtladung (einschl. Zugkraft) in Möbelwagen-Meter
(Kalendertag) (Wochentag) 2. Fahrt	von	nach
	Inhalt	Umfang der Gesamtladung (einschl. Zugkraft) in Möbelwagen-Meter

Monatlich der beauftragten Frachtenprüfstelle oder der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr unter Versicherung der richtigen und vollständigen Ausfüllung einzusenden. Bei Änderungen sind die ursprünglichen Eintragungen so zu durchstreichen, daß sie leserlich bleiben.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH, Bonn/Köln - Druck: Bundesdruckerei, Bonn.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,-, für Teil II = DM 3,- (zuzüglich Zustellgebühr).
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) - Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gehen
Vorinsendung des erforderlichen Betrages auf Postcheckkonto "Bundesgesetzblatt" Köln 399.
Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren

(Heftrand)

(Heftrand)